

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie
und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen
(BT-Drucksache 18/9536)**

**Öffentliche Anhörung am 19.10.2016 im
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages**

**Gesetzentwurf ermöglicht
Maßnahmen für eine faire und effiziente Besteuerung**

Gliederung

1. Bewertung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 05.09.2016 (Drs. 18/9536)	2
1.1. Verrechnungspreise	2
1.2. Country by Country Reporting.....	2
1.3. Doppelbesteuerungsabkommen	3
1.4. Finanzkonten-Informationsaustausch	3
1.5. Gewerbesteuerergesetz: Bekämpfung von Steuergestaltungen.....	4
1.6. Außensteuergesetz	4
2. Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 (Drs. 416/16)	5
2.1. Einkommensteuergesetz.....	5
2.2. Umwandlungssteuergesetz	7
2.3. Prüfbitten	7
3. Bewertung der Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	8

Fazit:

- **Der Gesetzentwurf ermöglicht angemessene Maßnahmen für eine faire und effiziente Besteuerung.**
- **Die Bundesregierung sollte im nächsten Schritt den EU-Vorschlag für eine Veröffentlichungspflicht von Country by Country Reporting unterstützen.**
- **Die Vorschläge des Bundesrats erscheinen sinnvoll.**
- **Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN erscheinen sinnvoll.**

1. Bewertung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 05.09.2016 (Drs. 18/9536)

Die Bewertung geschieht entlang der im Gesetzentwurf auf S. 25 genannten wesentlichen Inhalte.

1.1. Verrechnungspreise

(1) Automatischer Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise

Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie hinsichtlich des internationalen automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise.

Bewertung:

Grundsätzlich Zustimmung.

Allerdings bestimmt der neue § 7, Abs. 5 EU-Amtshilfegesetz, dass bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung mit Drittstaaten vom Geltungsbereich des automatischen Informationsaustauschs ausgenommen sind, sofern das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung ausgehandelt wurden, eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Durch entsprechende nationale gesetzliche Vorgaben können dann andere Länder (z.B. Luxemburg etc.) besonders kritische Vorabvereinbarungen dem internationalen automatischen Informationsaustausch entziehen, wodurch der gesamte Informationsaustausch letztlich weitgehend wertlos werden könnte.

(2) Aufzeichnungspflichten im Bereich der Verrechnungspreise

Umsetzung der G20/OECD-Empfehlung hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten im Bereich der Verrechnungspreise zur Erstellung von Stammdokumentation, länderspezifischer, unternehmensbezogener Dokumentation sowie der Erstellung und Mitteilung von länderbezogenen Berichten für multinational tätige Unternehmen in der Abgabenordnung.

Bewertung:

Zustimmung.

1.2. Country by Country Reporting

(1) Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen

Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie hinsichtlich der Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen einschließlich der Einführung der von der Richtlinie geforderten Verpflichtung an eine einbezogene inländische Gesellschaft, anstelle einer ausländischen Konzernobergesellschaft einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, sofern der länderbezogene Bericht der betreffenden ausländischen Konzernobergesellschaft nicht übermittelt wird (sog. "secondary mechanism").

Bewertung:

Zustimmung zu diesem ersten Schritt zur Schaffung von mehr Transparenz.

Allerdings ist nicht einzusehen, warum in Deutschland ansässige Konzernobergesellschaften länderbezogene Berichte erstmals für Wirtschaftsjahre zu erstellen haben, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, also Berichte ein Jahr früher als diejenigen Konzerne, die keine länderbezogenen Berichte liefern und diese Pflicht auf ihre in Deutschland tätigen Tochtergesellschaften abwälzen.

(2) Länderbezogene Berichte sollten veröffentlicht werden

Vollständige Transparenz ist für eine effektive Steuerpolitik unabdingbar. Wenn es keine Transparenz durch US-Senatsanhörungen, UK-Parlamentsanhörungen, div. Leaks wie Luxemburg-Leaks, Panama-Leaks, neuerdings Bermuda-Leaks gegeben hätte, würden wir heute wohl nicht hier sitzen und über BEPS-Aktivitäten hätten weiterhin nur einzelne NGOs diskutiert.

Deshalb sollte die Bundesregierung unbedingt – im Gegensatz zu bisher – im nächsten Schritt den EU-Vorschlag (im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften) für eine Veröffentlichungspflicht von Country by Country Reporting unterstützen.

1.3. Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

Anpassungen von Einkommensteuergesetz und Außensteuergesetz, um Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen zu beseitigen (bei § 50d Absatz 9 EStG und § 1 AStG).

Bewertung:

Zustimmung. Wenn nämlich, wie in diesem Fall die BFH-Rechtsprechung, zu Regelungen führt, die dem vom Gesetzgeber gewollten Ergebnis widersprechen, so ist der Gesetzgeber gehalten, die Gesetze entsprechend anzupassen.

(2) Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode

Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die in einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene "Notifikationsklausel", die einen Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode für bestimmte Einkünfte ermöglicht, anzuwenden, sowie um die in zahlreichen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Kassenstaatsklausel in Konstellationen, in denen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform erfolgt, anwenden zu können.

Bewertung:

Zustimmung. Wenn nämlich, wie in diesem Fall die BFH-Rechtsprechung, zu Regelungen führt, die dem vom Gesetzgeber gewollten Ergebnis widersprechen, so ist der Gesetzgeber gehalten, die Gesetze entsprechend anzupassen.

1.4. Finanzkonten-Informationsaustausch

(1) FATCA

Regelung einer sechsjährigen Aufbewahrungsfrist in § 8 Absatz 9 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.

Bewertung:

Zustimmung.

(2) EU mit Drittstaaten

Erstreckung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes auf Vorgaben aus Verträgen der Europäischen Union mit Drittstaaten zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten im Sinne der Richtlinie 2014/107/EU.

Bewertung:

Zustimmung.

1.5. Gewerbesteuerergesetz: Bekämpfung von Steuergestaltungen

(1) §§ 7a GewStG

Schließung von Besteuerungslücken durch Einfügung eines § 7a GewStG, der ermöglicht, dass die Gewinnerhöhung nach § 8b Abs. 5 KStG bei der Gewerbeertragsermittlung im Organkreis auch bezogen auf Dividenden der Organgesellschaft vorgenommen werden kann.

Bewertung:

Zustimmung.

(2) §§ 7 und 9 GewStG

Schließung von Besteuerungslücken durch Änderung der §§ 7 und 9 GewStG, damit Hinzurechnungsbeträge im Sinne des AStG durchgängig der Gewerbesteuer unterliegen.

Bewertung:

Zustimmung. Durch das Außensteuergesetz werden im Inland erwirtschaftete, aber im Ausland ausgewiesene Gewinne der inländischen Besteuerung unterworfen und damit das Territorialprinzip konsequent umgesetzt.

(3) § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG und des § 8b Absatz 7 KStG

Änderung der Voraussetzungen für die Anwendung von § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG und des § 8b Absatz 7 KStG zur Bekämpfung von Steuergestaltungen.

Bewertung:

Zustimmung.

1.6. Außensteuergesetz

Künftig sieht § 1 Abs. 1 AStG vor, dass die in den DBA enthaltenen Fremdvergleichsgrundsätze nach Maßgabe des AStG auszulegen sind.

"Dazu stellt Satz 5 klar, dass sich der Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatzes, der in Artikel 9 Absatz 1 OECD-Musterabkommen, in Artikel 9 Absatz 1 UN-Musterabkommen sowie in Artikel 9 Absatz 1 der deutschen Verhandlungsgrundlage enthalten ist, nach den Regelungen dieses Gesetzes bestimmt. § 1 AStG und die auf § 1 Absatz 6 AStG beruhenden Rechtsverordnungen definieren damit abschließend das deutsche Abkommensverständnis zum Inhalt des in den jeweiligen DBA enthaltenen Fremdvergleichsgrundsatzes. ... Die Klarstellung durch Satz 5 ist notwendig, da der BFH in seinen Urteilen I R 23/13 vom 17.12.2014 [BStBl. II 2016, 261] und I R 29/14 vom 24.06.2015 [BStBl. II 2016, 258] die DBA so auslegt, dass eine „inhaltliche“ Sperrwirkung der DBA gegenüber § 1 Absatz 1 AStG entsteht. ... Außerdem werden durch die Klarstellung in einem zentralen Bereich des internationalen Unternehmenssteuerrechts Unsicherheiten über die Anwendbarkeit der deutschen Verrechnungspreisregelungen beseitigt, die sonst in Zukunft zu einer Fülle von Rechtsstreitigkeiten mit eventuell haushaltsrelevanten Auswirkungen führen könnten." (Gesetzesbegründung S. 56/57).

Bewertung:

Zustimmung.

2. Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 (Drs. 416/16)

Der Bundesrat hat am 23.09.2016 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen Stellung genommen.

Neben den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Vorhaben (vgl. Kap. 1 dieser Stellungnahme) regt der Bundesrat an, insbesondere die nachfolgend dargestellten Regelungen aufzunehmen bzw. zu prüfen (die Erläuterungen stammen aus LINKLATTERS, Steuern Kompakt, 23.09.2016, S. 4ff.; die jeweilige Bewertung stammt von Prof. JARASS).

2.1. Einkommensteuergesetz

(1) Beschränkung des Sonderbetriebsausgabenabzugs bei Auslandsbezug (Einführung eines § 4i EStG)

Zukünftig sollen Sonderbetriebsausgaben eines Mitunternehmers nicht mehr abziehbar sein, soweit diese in einem anderen Staat steuermindernd berücksichtigt werden. Die Regelung zielt auf Gestaltungen ab, welche eine doppelte Abziehbarkeit von Sonderbetriebsausgaben (z.B. Refinanzierungszinsen) – sowohl auf Ebene der Mitunternehmerschaft in Deutschland als auch beim Mitunternehmer im Ausland – ermöglichen. In diesen Fällen soll ein Abzug allerdings weiterhin möglich sein, falls entsprechend Erträge auch in beiden Staaten steuerlich erfasst werden.

Bewertung:

Zustimmung.

(2) Steuerpflicht von Gewinnen aus Leerverkäufen (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG)

Der Bundesrat schlägt vor, dass Gewinne aus Leerverkäufen als private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG zu erfassen sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit die Rechtslage vor Einführung der Abgeltungssteuer hergestellt und eine Besteuerungslücke für Leerverkäufe, die nicht von § 20 EStG erfasst sind, geschlossen werden.

Bewertung:

Zustimmung.

(3) Einschränkung der Voraussetzung zur Tarifoption (§ 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Bs. b) EStG)

Auf Antrag können Steuerpflichtige, die (i) zu mindestens 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind und (ii) beruflich für diese tätig sind, Kapitalerträge aus dieser Beteiligung anstatt dem Abgeltungssteuertarif dem persönlichen Steuersatz unterwerfen.

Zukünftig soll diese Option nur noch möglich sein, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft ermöglicht; für sonstige berufliche Tätigkeiten bleibt die Tarifoption danach zukünftig verwehrt.

Bewertung:

Zustimmung. Zukünftig sollte aber die Option ganz entfallen, da Optionen das Steuersystem unnötig kompliziert machen und häufig Grundlage von Steuergestaltungen sind.

(4) Umfassende beschränkte Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften mit inländischem Grundbesitz (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 Bs. c1 EStG)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen zukünftig sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruht.

Diese beschränkte Steuerpflicht gilt unabhängig von der Beteiligungsquote sowie dem Sitz oder Ort der Geschäftsleitung; ferner ist für Zwecke der 50%-Grenze unmittelbares und mittelbares Gesellschaftsvermögen

1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass zukünftig auch Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesell-
2 schaftanteilen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen können, wenn sich sowohl Veräußerer als auch die
3 Kapitalgesellschaft, deren Anteile veräußert werden, außerhalb Deutschlands befinden. Aufgrund der 50%-
4 Fallbeilregelung unterliegen in diesen Fällen auch Gewinne der inländischen Besteuerung, soweit diese auf
5 Drittlandsvermögen beruhen.

6 In abkommensrechtlicher Hinsicht sieht Art. 13 Abs. 4 OECD-MA bereits die Zuweisung des Besteuerungs-
7 rechts zum Belegenheitsstaat vor, eine entsprechende Regelung ist bereits in jüngeren DBA (z.B. DBA Luxemburg
8 sowie DBA Niederlande) enthalten.

9 **Bewertung:**

10 Zustimmung.

11 Aber mittelfristig sollte die Regelung auf sämtliches im Inland gelegenes unbewegliches Vermögen und nur
12 auf dieses erstreckt werden, da sonst die genannte Fallbeilregelung droht und auch Gewinne der inländischen
13 Besteuerung unterliegen, soweit diese auf Drittlandsvermögen beruhen.

14 **(5) Beschränkte Steuerpflicht für Abfindungszahlungen mit Inlandsbezug (§ 50d Abs. 12 EStG)**

15 § 50d EStG (Besonderheiten im Fall von DBA) soll um einen neuen Abs. 12 erweitert werden. Danach sollen
16 Abfindungszahlungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses geleistet werden, für abkom-
17 mensrechtliche Zwecke als Entgelt für die frühere Tätigkeit angesehen werden. Diese gesetzliche Fiktion soll
18 allerdings nur gelten, soweit das jeweils anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen nicht bereits eine expli-
19 zite gesonderte Regelung vorsieht.

20 **Bewertung:**

21 Zustimmung.

22 **(6) Korrektur der Entstrickungsregelungen (§ 50i EStG)**

23 Der überschießende Wortlaut des § 50i EStG wird bislang auf Grundlage des BMF-Schreibens vom
24 21.12.2015, BStBl. I 2016, S. 7 teleologisch reduziert (siehe [Steuern Kompakt vom 08.01.2016](#)). Der Bundes-
25 rat schlägt nunmehr vor, den Gesetzeswortlaut anzupassen und zielgenauer auszugestalten. Danach setzt
26 die Besteuerung nach § 50i Abs. 1 EStG zukünftig voraus, dass das deutsche Steuerrecht im Hinblick
27 auf die eingebrachten Wirtschaftsgüter ausgeschlossen oder beschränkt worden ist. Diese Regelung wird in
28 zeitlicher Hinsicht auf Zeiträume bis zum 31.12.2016 beschränkt; für danach erfolgende Änderungen des Be-
29 steuerungsrechts sollen die allgemeinen Entstrickungsregelungen gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG etc. gelten.

30 Darüber hinaus soll die Suspendierung der Buchwertfortführung in Umwandlungsfällen (§ 50i Abs. 2 EStG)
31 zukünftig voraussetzen, dass das deutsche Steuerrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Fern-
32 ner sollen der Ansatz des gemeinen Werts nur für diejenigen Wirtschaftsgüter gelten, die vom Ausschluss
33 oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts betroffen sind und nicht mehr für die eingebrachte Sachge-
34 samtheit.

35 **Bewertung:**

36 Diese höchst komplizierten Maßnahmen werden erforderlich, um das deutsche Steuersubstrat bei Änderung
37 der Rechtsform oder Übertragung (wie hier) oder bei Verlagerung ins Ausland für Wertsteigerungen europa-
38 rechtskonform zu sichern. In der Theorie mögen die Vorschläge das deutsche Steuersubstrat sichern, in der
39 Praxis erscheinen sie nur schwer durchsetzbar.

40 Eines der zentralen Probleme des deutschen Steuerrechts ist die großzügige Ermöglichung der Bildung von
41 sogenannten "stillen Reserven", also der Nichtbesteuerung von Gewinnen, indem insbesondere unrealisierte
42 Wertzuwächse des Betriebsvermögens unbesteuert bleiben. So stehen häufig Grundstücke noch mit Anschaf-
43 fungswerten von wenigen Euro pro m² in der Bilanz, obwohl sie mittlerweile ein Vielfaches an Verkehrswert
44 aufweisen.

45 Hier müsste man eigentlich ansetzen, indem man die Nichtbesteuerung von Gewinnen deutlich reduziert und
46 die Besteuerung von früher unbesteuerten Gewinnen schrittweise nachholt (siehe Jarass/Obermair, Faire und effizi-
47 ente Unternehmensbesteuerung, 2015, Kap. 5.1 und Kap. 7.1).

1 Leider gibt es derzeit hierfür noch keine politische Mehrheit. Deshalb erscheinen derzeit nur weitere Präzisierungen zur verwaltungstechnischen Vereinfachung und Umsetzung möglich. Der 2013 eingeführte und 2014 ergänzte § 50i EStG dient dazu, das deutsche Steuersubstrat bei Änderung der Rechtsform oder Übertragung (wie hier) oder bei Verlagerung ins Ausland für Wertsteigerungen europarechtskonform zu sichern.

5 Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, das Sonderrecht des § 50i EStG zugunsten der allgemeinen gesetzlichen Regeln einzuschränken. Dadurch werden komplizierte und fragwürdige Billigkeitsregelungen wie das BMF-Schreiben v. 21.12.2015, BStBl. I 2016, 7 zu § 50i Abs. 2 EStG überflüssig. Einerseits wird eine überschießende Wirkung des § 50i EStG in reinen Inlandsfällen vermieden, andererseits ein ungerechtfertigter Steuerzuschub in Wegzugsfällen. Insgesamt kann man das also als einen vernünftigen Akt der Rechtsbereinigung ansehen. In welchem Umfang § 50i EStG in der Praxis gesehen und zutreffend angewandt wird, ist freilich eine andere Frage.

12 Wichtig und zu begrüßen ist dabei, dass zugleich flankierend in § 6 Abs. 3 EStG – der Regelung über unentgeltliche Betriebsübertragungen – eine ausdrückliche Regelung zur Sicherung der Besteuerung ergänzt wird, die bisher nur auf Rechtsprechung beruhte.

15 2.2. Umwandlungssteuergesetz

16 (7) Besteuerung der Gewinnrücklagen bei Verschmelzung einer inländischen auf eine ausländische 17 Körperschaft (Anpassung von § 12 Abs. 5 UmwStG)

18 § 12 Abs. 5 UmwStG soll dahingehend angepasst werden, dass die offenen Reserven (Gewinnrücklagen) auch bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen der Kapitalertragsteuer unterliegen.

20 Ausweislich der Gesetzesbegründung soll es sich bei der Änderung lediglich um eine Klarstellung handeln.

21 **Bewertung:**

22 Siehe Punkt (6) oben.

23 2.3. Prüfbitten

24 (8) Prüfbite hinsichtlich der gewerbsteuerlichen Behandlung von Gewinnanteilen aus ausländischen 25 Mitunternehmenschaften

26 Weiterhin bittet der Bundesrat, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die bislang vorgeschlagenen Änderungen des Gewerbesteuergesetzes (siehe oben in Kap. 1 dieser Stellungnahme) ausreichen, um Gestaltungen zur Gewerbesteuervermeidung durch Zwischenschaltung ausländischer Personengesellschaften zielgerichtet zu erfassen.

30 **Bewertung:**

31 Zustimmung.

32 (9) Prüfbite hinsichtlich des DBA-Fremdvergleichsgrundsatzes nach Maßgabe des AStG

33 Künftig soll § 1 Abs. 1 AStG vorsehen (siehe Kap. 1.6 oben), dass die in den DBA enthaltenen Fremdvergleichsgrundsätze nach Maßgabe des AStG auszulegen sind. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat, den Treaty-Override-Charakter im Wortlaut der Regelung explizit ("ungeachtet der Abkommen") herauszustellen.

36 **Bewertung:**

37 Zustimmung.

3. Bewertung der Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

(1) Änderungsantrag (Art. 9 AStG n.F.)

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (undatiert) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.09.2016 zu Art. 9 AStG n.F. (siehe Kap. 1.6 oben). Hierdurch soll durch einen neuen Satz 5 von den Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen bezgl. Verrechnungspreisvereinbarungen insoweit abgewichen werden können, als die vertragliche Allokation von ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgütern und übernommenen Chancen und Risiken nicht mit der wirtschaftlichen Kontrolle über diese einhergeht. Durch einen neuen Satz 6 gilt bei nur niedrig besteuerten verbundenen Unternehmen diese Kontrolle widerleglich als nicht ausgeübt.

Bewertung:

Zustimmung.

(2) Veröffentlichung der Country-by-Country-Daten

Mit Transparenz Steuervermeidung multinationaler Unternehmen eindämmen – Country-by-Country-Reporting einführen, Drucksache, 24.09.2014 (Drs. 18/2617). Der Antrag fordert eine Veröffentlichungspflicht der Country-by-Country-Daten.

Bewertung:

Zustimmung, wie schon in der Bewertung des Gesetzentwurfs (Kap. 1.2(2)) ausgeführt wurde.

(3) Gewinnverlagerung durch Lizenzzahlungen

Steuerschulplöcher schließen, Gewinnverlagerung durch Lizenzzahlungen einschränken, 06.07.2016 (Drs. 18/9043).

Bewertung:

Der Antrag ist einerseits zu unterstützen. Andererseits sollte die steuerliche Abzugsbeschränkung nicht, wie im GRÜNEN Antrag vorgesehen, auf verbundene Unternehmen beschränkt sein, sondern für alle Lizenzzahlungen gelten. Ansonsten kann die Beschränkung leicht umgangen werden.



JARASS/OBERMAIR:
Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung
MV-Verlag, Münster, 2015, 18,70 €
abrufbar untern www.JARASS.com, Steuern, Bücher.